

## **II. Nachtrag vom 11.12.2007 zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S.313) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 13. Juli 2004 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 12 Arten der Grabstätten**

§ 12 Abs. 2 wird um die Buchstaben g), h), i), und j) erweitert

- g) pflegefreie Reihengrabstätten
- h) pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- i) pflegefreie Familiengrabstätten
- j) pflegefreie Urnenfamiliengrabstätten

### **Artikel 2**

#### **§ 13 Reihengrabstätten**

§ 13 wird um nachfolgenden Abs. 4a ergänzt

- (4a) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden.

### **Artikel 3**

#### **§ 14 Familiengrabstätten**

§ 14 wird um nachfolgenden Abs. 1 a ergänzt:

- (1a) Pflegefreie Familiengrabstätten werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb möglich. Mit dem Erwerb einer pflegefreien Wahlgabstätte entsteht das Recht, 1 oder mehrere Verstorbene beizusetzen. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden.

#### Artikel 4

§ 15

#### Aschenbeisetzungen

§ 15 (1) wird um den Buchstaben e) und f) erweitert

- e) pflegefreien Urnenreihengrabstätten
- f) pflegefreien Urnenfamiliengrabstätten

#### Artikel 5

§ 15 wird um nachfolgende Abs. 6 und 7 ergänzt

- (6) **Pflegefreie Urnenreihengrabstätten** werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden.
- (7) **Pflegefreie Urnenfamiliengrabstätten** werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben.  
Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein Wiedererwerb möglich.  
Mit dem Erwerb einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte entsteht das Recht, die Urnen von 1 oder mehreren Verstorbenen beizusetzen. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden.

#### Artikel 6

§ 15a wird neu eingefügt

**§ 15a Kosten für Gestaltung und Pflege pflegefreier Gräber**

Die Kosten für Gestaltung und Pflege pflegefreier Reihengrabstätten, pflegefreier Urnenreihengrabstätten, pflegefreier Familiengrabstätten sowie pflegefreier Urnenfamiliengrabstätten sind in der Gebühr für die Bereitstellung dieser Grabstätten enthalten.

Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in einer Größe von 0,40 x 0,40 m mit einheitlicher Beschriftung, die sich auf Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbedatum beschränkt.

Die Platte wird niveaugleich in die als Rasenfläche anzulegende Grabstätte gelegt.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen sowohl außerhalb als auch auf der Basisplatte weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

## **Artikel 7**

**Die II. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 trifft am 01. Januar 2008 in Kraft.**